



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Burg und Bergbau – die Birchiburg in Bollschweil e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bollschweil und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen eingetragen.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erforschung und der öffentlichen Präsentation der Birchiburg und der Bergwerke in Bollschweil, wozu ein Wanderweg bzw. Lehrpfad gehört. Die Förderung erstreckt sich auf das Areal der Burg und der Bergwerke in Bollschweil und nach Entscheidung der Mitgliederversammlung auch auf vergleichbare Anlagen im Schwarzwald, vorausgesetzt diese sind nach den landesrechtlichen Vorschriften als Bau- bzw. Bodendenkmal anerkannt.
2. Ein zentraler Zweck des Vereins ist die Sicherung und Pflege der ausgegrabenen Burgruine sowie der zugänglichen Teile der Bergwerke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht außerdem durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, durch Ausbau des Informationsparks rund um die Burg sowie durch Unterrichtung der Öffentlichkeit in Wort, Bild und Schrift.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. An Mitglieder ist aus Mitteln des Vereins lediglich die Erstattung von notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag oder über Berufung durch Entscheidung des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person erwerben.
2. Jedes Mitglied übernimmt durch seinen Beitritt die Verpflichtung, einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über diesen Beitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.
Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - durch die trotz schriftlicher Mahnung nicht erfolgte Zahlung des Beitrages.Die Mitglieder erhalten jährlich einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes und Informationen über die wissenschaftlichen Ergebnisse und die Arbeiten im Gelände.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen aus dem öffentlichen Leben, aus der Denkmalpflege, aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft sowie aus den beteiligten Gemeinden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben, ernannt werden.

§ 4 Organe

1. Organe des Freundeskreises sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung.
2. Zur Durchführung besonderer Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden. In diese kann er auch Nichtmitglieder berufen. Die Sprecher der Arbeitsausschüsse können auf Einladung des Vorstandes an der Vorstandssitzung teilnehmen und sind dann stimmberechtigt.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schrift- und zugleich Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand selbst geregelt.
4. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind; und er fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden als dem Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schrift- und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über vorgelegte Anträge der Mitglieder, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegen und erteilt nach Prüfung dem Vorstand Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 8 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinden Bollschweil und Bad Krozingen zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.09.2022 beschlossen.